## Satzung des Freundeskreises des Justus-Knecht-Gymnasiums Bruchsal e.V.

## Fassung vom 01. Februar 2017

- § 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Justus-Knecht-Gymnasiums Bruchsal e.V." (kurz: Freundeskreis JKG). Sitz des Vereins ist Bruchsal. Der Verein ist unter der Nummer VR 162 beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.
- § 2 Vereinszweck Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein will diesen Zweck vorrangig am bzw. mit dem Justus-Knecht-Gymnasium in Bruchsal im weiteren die Schule umsetzen. Dieser Zweck soll im Einzelnen erreicht werden durch:
- 1. Organisation und Durchführung von Informations-und Bildungsveranstaltungen
- 2. Organisation und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins mit der Schule oder einzelnen Klassen(-stufen).
- 3. Finanzielle und materielle Unterstützung schulischer Veranstaltungen
- 4. Finanzielle und materielle Zuwendungen an die Schule
- 5. Vergabe von Preisen an Schüler der Schule
- 6. (Mit-)Herausgabe von Informationen über das Geschehen an der Schule in unterschiedlichen Medien

Das Vermögen des 2002 aufgelösten Vereins zur Förderung des Schullandheimgedankens am Justus-Knecht-Gymnasium Bruchsal e.V. wurde dem Verein übertragen. Die Zinsen aus diesem Vermögen sollen hauptsächlich für die Nr. 2 und 3 verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Schule, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für

gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Schule sowie für die soziale Betreuung von Schülern der Schule zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder in die Wege geleitet werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Art der Abwicklung und bestellt einen Liquidator, der die schriftliche Zustimmung von mindestens 50 %der Mitglieder einholen muss.

§ 4 Mitgliedschaft Auf Antrag kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden, wenn sie sich der Schule verbunden fühlt und den Zweck des Vereins unterstützen will. Über den Antrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird mit Eingang bei einem Vorstandsmitglied wirksam.

Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag an den Verein. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft ist fortan beitragsfrei.

- § 6 Organe Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- § 7 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom Schriftführer geleitet. Der Versammlungsleiterbestimmt einen Protokollführer (in der Regel den Schriftführer).

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstandmit einer Frist von 14 Tagen. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen, die die Punkte enthält, über die abgestimmt werden soll. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden, wenn nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas

anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Änderung des Vereinszwecks sowie jede anderes Satzungsänderung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit, sowie die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und wird bei den Akten des Vereins aufbewahrt.

- § 8 Ordentliche Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr durchzuführen. Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:
- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
- 3. Kassenbericht des Kassiers
- 4. Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
- 5. Abstimmung über die Entlastung des Kassiers bzgl. der Buchführung
- 6. Abstimmung über die Entlastung des Vorstands bzgl. der Geschäftsführung
- 7. Wahl des neuen Vorstands (nur alle zwei Jahre, jeweils in den Jahren mit gerader Endziffer)
- 8. Wahl von zwei Kassenprüfern (nur alle zwei Jahre, jeweils in den Jahren mit gerader Endziffer)

Der Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden erläutert der Mitgliederversammlung die Aktivitäten des Vereins seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Dabei sind die wichtigsten Aktivitäten einzeln zu erläutern. Zusätzlich sind alle besonderen Ereignisse, die Einfluss auf das Vereinsvermögen hatten zu benennen.

Der Kassenbericht des Kassiers soll der Mitgliederversammlung die aktuelle Vermögensübersicht zum Berichtszeitpunkt, sowie die Summe der jährlichen Zu- und Abgänge zum
Vermögen darstellen. Dazugehört eine Aufstellung der Vermögensanlagen, der gebildeten
Rücklagen, sowie der Zu- und Abgänge. Die Zugänge sind mindestens in Mitgliedsbeiträge,
Spenden, Erlöse aus der Vermögensverwaltung und Sonstige Erlöse zu unterteilen. Die Abgänge sind mindestens nach den Kosten der Aktivitäten, die im Rechenschaftsbericht genannt werden, den Kosten der Vermögensverwaltung und den Verwaltungskosten (Porto,
Bürobedarf, etc.) zu untergliedern.

Die Kassenprüfung überprüft, ob die Buchführung des Vereins den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Dabei erfolgt auch eine zumindest stichprobenartige Überprüfung, ob die Leistungen zu den einzelnen Buchungen auch rechtmäßig erfolgten. Rechtmäßigkeit liegt vor, wenn die Leistung dieser Satzung entspricht und ein dokumentierter Vorstandsbeschluss vorliegt. Werden während der Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist die Prüfung innerhalb eines Monats als vollumfängliche Prüfung zu wiederholen. Über die Kassenprüfung ist von den Prüfern ein Bericht zu erstellen, zu unterschreiben. Der Prüfer berichtet der Mitgliederversammlung, bevor diese über die Entlastung des Vorstands abstimmt.

- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
- § 10 Vorstand Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden, wenn nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorstand können nur natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind, angehören. Die Mitglieder des Vorstandswerden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Niemand darf mehr als ein Vorstandsamt gleichzeitig bekleiden. Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer,
- dem Kassier,
- zwei Beisitzern,
- dem Leiter der Schule
- und dem Sprecher der Elternvertreter der Schule.

Die beiden letztgenannten werden nicht gewählt, sondern werden Kraft Amtes Mitglieder des Vorstands, wenn sie dem jeweils zustimmen. Mit Ausscheiden aus dem Amt in der Schule endet die Mitgliedschaft im Vorstand. Entsprechend beginnt die Mitgliedschaft im Vorstand für den jeweiligen Amtsnachfolger. Ist der Amtsträger nicht Vorstandsmitglied bzw. Vereinsmitglied kann er auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen desVorstands beratend (also nicht stimmberechtigt) teilnehmen. Das Vorstandsamt bleibt in diesem Fall ersatzlos frei.

Im Falle des Ausscheidens eines der anderen Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtszeit (zum Beispiel durch Amtsniederlegung, Austritt oder Tod) kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Dieses neue Vorstandsmitglied muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind wie folgt verteilt:

Der Vorsitzende führt den Vorstand. Er sitzt den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor und nimmt alle öffentlichen Repräsentationsaufgaben des Vereins war. Der Schriftführer ist für die Aktenablage des Vereins mit Ausnahme der Dokumente, die in den Bereich des Kassiers fallen, verantwortlich. Er führt Protokolle von Sitzungen und Versammlungen.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er führt die lückenlose Ablage der Buchungsbelege und Kontoauszüge.

§ 11 Einschränkung der Vertretung des Vorstandes gegenüber Dritten gem. § 26(2) BGB Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, durch den Vorsitzenden allein oder durch den Schriftführer gemeinsam mit dem Kassier vertreten. Gegenüber Kreditinstituten vertreten der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier jeweils zu zweit. Dem Kassier kann für einzelne Konten Einzelverfügungsberechtigung erteilt werden.

§ 12 Anschrift Der Verein hat die Anschrift: Freundeskreis des Justus-Knecht-Gymnasiums Bruchsal e.V., Moltkestraße 33, 76646 Bruchsal